

Synopse

**2020.nwjsd.4 PoIV (KBM, GELZ und AFV) Teilrevision**

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –  
 Geändert: **911.11**  
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Information an Landrat (20. August 2024)
	<p><b>Vollzugsverordnung zum Gesetz über das Polizeiwesen (Polizeiverordnung, PoIV)</b></p>
	<p><i>Der Regierungsrat,</i></p> <p>gestützt auf Art. 64 Abs. 1 Ziff. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 45b Abs. 3, Art. 45d Abs. 2, Art. 55 und 66 des Gesetzes vom 11. Juni 2014 über das Polizeiwesen (Polizeigesetz, PolG)[NG 911.1],</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	<p><b>I.</b></p>
	<p>Der Erlass NG <a href="#">911.11</a> (Vollzugsverordnung zum Gesetz über das Polizeiwesen (Polizeiverordnung, PoIV) vom 14. Oktober 2014) (Stand 1. November 2014) wird wie folgt geändert:</p>
<p><b>Vollzugsverordnung zum Gesetz über das Polizeiwesen (Polizeiverordnung, PoIV)</b></p>	<p><b>Verordnung zum Gesetz über das Polizeiwesen (Polizeiverordnung, PoIV)</b></p>
<p>vom 14. Oktober 2014</p>	
<p><i>Der Regierungsrat von Nidwalden,</i></p>	
<p>gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 55 und 66 des Gesetzes vom 11. Juni 2014 über das Polizeiwesen (Polizeigesetz, PolG)[NG 911.1],</p>	<p>gestützt auf Art. 64 Abs. 1 Ziff. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 45b Abs. 3, Art. 45d Abs. 2, Art. 55 und 66 des Gesetzes vom 11. Juni 2014 über das Polizeiwesen (Polizeigesetz, PolG)[NG 911.1],</p>

Geltendes Recht	Information an Landrat (20. August 2024)
<i>beschliesst:</i>	
<p><b>§ 1</b> Gliederung</p> <p><sup>1</sup> Die Polizei gliedert sich in folgende Dienstabteilungen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Verkehrs- und Sicherheitspolizei;</li><li>2. Kriminalpolizei;</li><li>3. Kommandodienst.</li></ol> <p><sup>2</sup> Die Dienstabteilungen sind in einzelne Dienststellen gegliedert; diese können in Gruppen unterteilt werden.</p>	<p><sup>1</sup> Die Polizei gliedert sich in folgende Abteilungen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>3. Kommandoabteilung.</li></ol> <p><sup>2</sup> Die Abteilungen sind in einzelne Dienste gegliedert; diese können in Gruppen unterteilt werden.</p>
<p><b>§ 3</b> Kriminalpolizei</p> <p><sup>1</sup> Die Kriminalpolizei ist zuständig für die präventiven und repressiven Massnahmen zur Bekämpfung von strafbaren Handlungen im Kantonsgebiet sowie den Staatsschutz.</p>	<p><sup>1</sup> Die Kriminalpolizei ist zuständig für die präventiven und repressiven Massnahmen zur Bekämpfung von strafbaren Handlungen im Kantonsgebiet sowie den Nachrichtendienst.</p> <p><sup>2</sup> Sie führt eine Fachstelle für das Bedrohungsmanagement.</p>
<p><b>§ 4</b> Kommandodienst</p> <p><sup>1</sup> Der Kommandodienst:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. beschafft der Polizeikommandantin oder dem Polizeikommandanten die Führungsgrundlagen;</li><li>2. besorgt die Stabsaufgaben;</li><li>3. betreibt die Einsatzzentrale.</li></ol>	<p><b>§ 4</b> Kommandoabteilung</p> <p><sup>1</sup> Die Kommandoabteilung:</p>
<p><b>§ 5</b> Sondergruppen</p>	

Geltendes Recht	Information an Landrat (20. August 2024)
<p><sup>1</sup> Die Polizei führt zu ihrer Aufgabenerfüllung folgende Sondergruppen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Alpine Einsatzgruppe;</li><li>2. ARV (Arbeits- und Ruhezeitverordnung);</li><li>3. Hundeführer;</li><li>4. Intervention;</li><li>5. Motorradfahrer;</li><li>6. Ordnungsdienst;</li><li>7. Seepolizei;</li><li>8. Verkehrsinstruktion.</li></ol> <p><sup>2</sup> Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant kann bei Bedarf weitere, zeitlich befristete Sondergruppen bilden.</p>	<p><i>2. Aufgehoben.</i></p> <p>8. Verkehrsinstruktion;</p> <p>9. Führungsunterstützung.</p>
<p><b>§ 6</b> Funktionen</p> <p><sup>1</sup> Bei der Polizei gibt es folgende Funktionen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Polizeikommandantin oder Polizeikommandant;</li><li>2. Dienstabteilungsleiterin oder Dienstabteilungsleiter;</li><li>3. Dienststellenleiterin oder Dienststellenleiter;</li><li>4. Gruppenführerin oder Gruppenführer;</li><li>5. Polizistin oder Polizist;</li><li>6. Polizeianwärterin oder Polizeianwärter;</li></ol>	<p>2. Abteilungschefin oder Abteilungschef;</p> <p>3. Dienstchefin oder Dienstchef;</p>

Geltendes Recht	Information an Landrat (20. August 2024)
<p>7. zivile Verwaltungsangestellte.</p> <p><sup>2</sup> Für die Funktionen gemäss Ziff. 1 und 2 sind Stellvertretungen festzulegen.</p> <p><sup>3</sup> Das Polizeikorps setzt sich aus den Polizeiangehörigen mit den Funktionen gemäss Ziff. 1–5 zusammen.</p>	
<p><b>§ 8</b> Polizeikommandantin, Polizeikommandant</p> <p><sup>1</sup> Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant ist insbesondere zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. den Dienstbetrieb;</li><li>2. die Organisation des Polizeiführungsstabes als beratendes Organ;</li><li>3. die Gliederung und Aufgabenzuteilung der Dienstabteilungen;</li><li>4. den Erlass der erforderlichen Dienstanweisungen insbesondere über die Organisation, den Dienstbetrieb, die Kommunikation, die Sondergruppen, die Rekrutierung, die Aus- und Weiterbildung, die Führung im Polizeieinsatz sowie die Bekleidung und Ausrüstung;</li><li>5. die Regelung der personellen und funktionellen Unterstellungen durch Organigramme und Weisungen;</li><li>6. die Festlegung der Aufgaben der einzelnen Stellen im Stellenbeschrieb.</li></ol>	<ol style="list-style-type: none"><li>3. die Gliederung und Aufgabenzuteilung der Abteilungen;</li><li>4. den Erlass der erforderlichen Dienstbefehle insbesondere über die Organisation, den Dienstbetrieb, die Kommunikation, die Sondergruppen, die Rekrutierung, die Aus- und Weiterbildung, die Führung im Polizeieinsatz sowie die Bekleidung und Ausrüstung;</li><li>6. die Festlegung der Aufgaben der einzelnen Stellen im Stellenbeschrieb;</li><li>7. die Anordnung des Einsatzes von stationären, semi-stationären und mobilen Erfassungsgeräten von Kontrollschildern.</li></ol>
<p><b>§ 9</b> Offizierspikett</p> <p><sup>1</sup> Korpsangehörige im Offiziersrang leisten abwechselnd das Offizierspikett und stellen die ständige Polizeiführung sicher.</p> <p><sup>2</sup> Die Pikettoffizierin oder der Pikettoffizier ist zuständig für:</p>	<p><b>§ 9</b> Offizierin, Offizier</p> <p><sup>1</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>2</sup> Die Offizierin oder der Offizier ist zuständig für:</p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Information an Landrat (20. August 2024)</b>
<p>1. die Festlegung der Belohnungen bei der Mitwirkung von Privaten bei Personennachforschungen gemäss Art. 26 Abs. 3 PolG;</p> <p>2. Identitätsfeststellungen gemäss Art. 27 Abs. 3 PolG, die länger als zwei Stunden dauern;</p> <p>3. Wegweisungen und Fernhaltungen gemäss Art. 31 PolG;</p> <p>4. den Polizeigewahrsam gemäss Art. 35 ff. PolG;</p> <p>5. Massnahmen gemäss dem Persönlichkeitsschutzgesetz (PSchG)[NG 211.2];</p> <p>6. die Durchsuchung von nicht öffentlichen Räumlichkeiten gemäss Art. 40 PolG;</p> <p>7. die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs ausserhalb von Strafverfahren;</p> <p>8. Aufgebote für:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) externe Polizeikräfte,</li><li>b) Kantons- oder Notfallarzt,</li><li>c) Care-Team,</li><li>d) weitere ereignisbezogene Einsatzkräfte;</li></ul> <p>9. die Einberufung von Medienkonferenzen.</p>	<p>6a. die Anordnung des Zugriffs auf Daten gemäss Art. 45d PolG;</p>
<p><b>§ 10</b> Weitere Pikettdienste</p> <p><sup>1</sup> Die Leiterinnen oder Leiter sowie ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Dienstabteilungen Verkehrs- und Sicherheitspolizei sowie Kriminalpolizei leisten abwechselnd Pikett und stellen die ständige Führung der jeweiligen Abteilung sicher.</p>	<p><b>§ 10</b> Pikettdienste</p> <p><sup>1</sup> Korpसangehörige im Offiziersrang leisten abwechselnd das Offizierspikett und stellen die ständige Polizeiführung sicher.</p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Information an Landrat (20. August 2024)</b>
<p><sup>2</sup> Korpsangehörige können zu Pikettdienst verpflichtet werden, um die dauernde Einsatzbereitschaft der Dienstabteilungen und Sondergruppen sicherzustellen.</p>	<p><sup>1a</sup> Die Abteilungschefinnen und -chefs und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter leisten abwechselnd Pikett und stellen die ständige Führung der jeweiligen Abteilung sicher.</p> <p><sup>2</sup> Korpsangehörige können zu Pikettdienst verpflichtet werden, um die dauernde Einsatzbereitschaft der Abteilungen und Sondergruppen sicherzustellen.</p>
<p><b>§ 14</b> Aufgabenwahrnehmung</p> <p><sup>1</sup> Die Korpsangehörigen haben sich ungeachtet ihrer Zuteilung zu einer Dienstabteilung mit allen polizeilichen Aufgaben zu befassen.</p> <p><sup>2</sup> Sie haben im Dienst unabhängig vom zugeteilten Aufgabenbereich tätig zu werden, wenn sie eine strafbare Handlung verhindern können oder wenn ihnen eine begangene Straftat bekannt wird.</p>	<p><sup>1</sup> Die Korpsangehörigen haben sich ungeachtet ihrer Zuteilung zu einer Abteilung mit allen polizeilichen Aufgaben zu befassen.</p>
<p><b>§ 22</b> Arbeitszeiten</p> <p><sup>1</sup> Die Arbeitszeiten für Polizeiangehörige sind auf die besonderen Umstände der polizeilichen Aufgabenerfüllung ausgerichtet. Die Ausführungsbestimmungen über die Arbeitszeit bei der kantonalen Verwaltung betreffend die Öffnungszeiten, die Block- und Gleitzeiten, die gleitende Arbeitszeit sowie die Jahresarbeitszeit sind für Polizeiangehörige nicht anwendbar.</p> <p><sup>2</sup> Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant regelt die Einsatzzeiten in einer Weisung.</p> <p><sup>3</sup> Der Dienstbetrieb wird im Dienst- und Arbeitsplan festgelegt.</p> <p><sup>4</sup> Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den festgelegten Arbeits- und Einsatzzeiten vorsehen.</p>	<p><sup>2</sup> Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant regelt die Einsatzzeiten in einem Dienstbefehl.</p>
	<b>II.</b>
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>

Geltendes Recht	Information an Landrat (20. August 2024)
	<b>III.</b>
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	<b>IV.</b>
	<b>Inkrafttreten</b> Diese Änderung tritt am ... in Kraft.
	Stans,  DER REGIERUNGSRAT  Landammann  Landschreiber  2020.nwjsd.4